

Informationen zur Schutzimpfung gegen die Blauzungenkrankheit

1. Wer veranlasst die Impfung?

Der Tierhalter hat die Impfung seines Bestandes (Rinder, Schafe, Ziegen) durchführen zu lassen. Er muss damit eine Tierärztin oder einen Tierarzt seiner Wahl („Hoftierarzt“) beauftragen.

2. Wer wird geimpft?

Rinder und alle Schafe und Ziegen sind grundsätzlich ab einem Alter von 2 – 3 Monaten zu impfen, ausgenommen Mastrinder in Stallhaltung.

3. Wie wird geimpft?

Zurzeit stehen zwei Impfstoffe zur Verfügung. Die Bestandsimpfung soll zunächst bis zum 31.05.2009 abgeschlossen sein. Nachgeborene und zugekaufte impffähige Tiere sind laufend nachzuimpfen. Die Impfung muss nach Herstellerangaben wie folgt durchgeführt werden:

		Boehringer/ CZ Veterinaria	Intervet
Name		Bluevac-8	Bovillis BTV8
Dosis:	Rind	4 ml s.c.	1 ml s.c.
	Schaf/Ziege	2 ml s.c.	
Abstand Grund- immuni- sierung	Rind/Ziege	2x im Abstand von 3 - 4 Wochen	2x im Abstand von 3 Wochen
	Schaf	Einmalimpfung	
Wiederholungsimpfung		1x jährlich jedes Frühjahr vor Risikoperiode	1x jährlich, spätestens 2 Wochen vor Risikoperiode
ab Alter		3 Monate	1 Monat

Alle Impfstoffe sind für die Impfung von Rindern geeignet.

Für die Impfung von Schafen und Ziegen darf nur der Impfstoff BLUEVAC 8 eingesetzt werden.

Da es sich um inaktivierte Impfstoffe handelt, ist bei Rindern und ab sofort, wie eine Wirksamkeitsprüfung ergeben hat, auch bei **Ziegen** eine Boosterung nach 3 – 4 Wochen erforderlich (siehe genaue Angaben in der Tabelle). Schafe brauchen nur eine einmalige Impfung für eine Saison.

4. Was ist bei der Boosterimpfung der Rinder zu beachten?

Die Rinder müssen bei der Boosterimpfung mit dem gleichen Impfstoff geimpft werden, mit dem die Erstimpfung durchgeführt wurde. Dies erfordert eine gute Dokumentation der Impfungen. Die Wiederholungsimpfung von Rindern kann auch mit anderen Impfstoffen erfolgen.

5. Wann ist die Immunität belastbar?

Eine belastbare Immunität tritt bei Rindern und Ziegen voraussichtlich ca. 15-25 Tage nach der Booster-Impfung ein, bei Schafen zwei Wochen nach der Erstimpfung.

6. Welche Wechselwirkungen bestehen mit anderen Impfungen?

Die BT-Impfung **darf nicht** mit anderen Impfungen gleichzeitig durchgeführt werden. Für die Ausbildung einer ausreichenden Immunität ist es wichtig, dass andere Bestands- und Einzeltierimpfungen frühestens zwei Wochen nach Abschluss der Grundimmunisierung erfolgen bzw. spätestens zwei Wochen vor der BT-Impfung durchgeführt wurden.

7. Weitere Hinweise zur Durchführung der Impfung:

7.1. Bei der Durchführung der Impfung ist die gute Veterinärpraxis, insbesondere im Hinblick auf BHV1-Reagenten, zu beachten. Es sind nur gesunde, impffähige Tiere zu impfen. Die Impfung ist so durchzuführen, dass eine Übertragung von Krankheiten vermieden wird.

7.2. Der von den niedersächsischen Veterinärbehörden bereitgestellte Impfstoff darf nur in Betrieben in Niedersachsen verimpft werden, da er von niedersächsischen Tierhaltern und Steuerzahlern finanziert wird.

8. Wie erfolgt die Impfstoffverteilung:

Alle Impfstoffe haben zum Zeitpunkt der Auslieferung noch keine Zulassung und werden im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach dem Tierseuchengesetz des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz eingesetzt werden. Die Impfstoffe werden von den Herstellern direkt an die Veterinärbehörden geliefert, die sie an die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Tierarztpraxen abgeben.

9. Wie erfolgt die Dokumentation der Impfung?

Alle durchgeführten Impfungen müssen auf Bestandesebene und auch durch die Veterinärbehörden dokumentiert werden. Die korrekte Dokumentation und deren zeitnahe Übermittlung an die Veterinärbehörde ist eine wichtige Bedingung für die von der EU vorgesehene Kofinanzierung der BT-Impfung.

Für die Dokumentation gibt es aufgrund des Wegfalles des Beihilfeantrages für die Tierseuchenkasse folgende geänderte Verfahren:

9.1. Ausstellen eines „Impfnachweises“ für Schafe und Ziegen unmittelbar nach der Impfung:

Er beinhaltet die Angaben zum Betrieb, zum Impfdatum, die Anzahl der geimpften Tiere und den angewendeten Impfstoff mit Chargennummer. Der „Impfnachweis“ ist vom Hoftierarzt unverzüglich auszustellen, dem Tierhalter auszuhändigen und möglichst per Fax an die für den Impfbetrieb zuständige Veterinärbehörde zu übermitteln.

Für Ziegen ist zu beachten dass eine Boosterimpfung erforderlich ist und die Einzeltiere so zu erfassen sind, dass sie nach 3-4 Wochen ordnungsgemäß geimpft werden können.

9.2. Einzeltierdokumentation in Rinderbeständen:

In Rinderbeständen ist sowohl vom Tierhalter als auch vom Impftierarzt eine Ohrmarkenliste der geimpften Tiere zu erstellen. Dazu kann vom Tierhalter oder Tierarzt eine Liste aus der Rinderdatenbank ausgedruckt werden, auf der die geimpften Tiere gekennzeichnet werden. Die Impfung der im Listenausdruck gekennzeichneten Tiere ist vom Tierarzt am Tag der Impfung zu bestätigen.

Alternativ erfasst der Hoftierarzt die Impfung der Einzeltiere in HIT und erfüllt damit die Dokumentationspflicht des Tierarztes und des Tierhalters.

Dazu muss ihm der Landwirt eine Vollmacht beim VIT w.V. in Verden als zuständiger Stelle erteilen.

Die Kosten für diese Vollmachten werden in 2008 und 2009 von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse übernommen. Auf jeden Fall ist die einzeltierbezogene Impfdokumentation dem Veterinäramt vorzulegen.

Die Einzeltierdokumentation ist sehr wichtig, da die Erfassung des Impfstatus des Einzeltieres aufgrund des Auftretens und der Gefahren durch andere Serotypen als BTV8 unabdingbar ist. Die Dokumentation in HIT ermöglicht einen direkten Ausdruck und Versand der Impflisten an die Veterinärbehörde und entbindet gleichzeitig Tierhalter und Tierarzt von ihrer zusätzlichen Dokumentation der Impfungen.

Voraussetzung für die Bescheinigung der durchgeführten Impfung durch die Veterinärbehörden in den erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen ist der eindeutige Nachweis der durchgeführten Impfung in HIT. Nur geimpfte Tiere können unter erleichterten Bedingungen in andere Mitgliedsstaaten der EU verkauft werden.

10. Welche Kosten werden für die BT-Impfung erstattet?

Da der Tierhalter der Auftraggeber der Impfung ist, muss er die Kosten für die tierärztliche Tätigkeit tragen. Von der Tierseuchenkasse werden lediglich die Kosten des Impfstoffes

getragen. Für Mastrinder in Stallhaltung werden von der Tierseuchenkasse keine Kosten übernommen.

11. Was geschieht mit nicht verbrauchtem Impfstoff?

Nicht angebrochene Impfstoffflaschen können bis zum Ende des Mindesthaltbarkeitsdatums verwendet werden.

12. Was geschieht bei Impfreaktionen oder Impfschäden?

Treten nach der BT-Impfung Impfreaktionen oder Impfschäden wie Verkalben oder Verlammen oder Verenden des Tieres auf, ist die für den Betrieb zuständige Veterinärbehörde unverzüglich durch den Impftierarzt zu informieren.

Für auf Grund einer Impfreaktion nachweislich verendete oder getötete Tiere bzw. Aborte wird die Tierseuchenkasse eine Entschädigung bzw. Beihilfe gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass bei einer amtlichen Untersuchung der verendeten Tiere bzw. der Feten keine andere Krankheit festgestellt wird. Hierzu ist rechtzeitig eine Diagnostik einzuleiten.

Alle festgestellten Schäden oder Todesfälle sind zusätzlich durch die betreuenden Tierärzte dem Paul-Ehrlich-Institut - Bundesamt für Serum Impfstoffe – anhand des beiliegenden EU-Formulars zu melden.